Elektronisch gefertigt, nur gültig mit Amtssignatur

GZ: 35847 2018/218613-Wol-S19

Bei Anfragen und Nachreichungen unbedingt angeben!



Rektorat der Universität Wien

Herr Sasa Jovicic

Vojvode Stepe 7 78430 Prnjavor Bosnien und Herzegowina Universitätsring 1 A- 1010 Wien

http://studienservice-lehrwesen.univie.ac.at/wir-ueber-uns/studienzulassung/

Wien, am 04.03.2019

BESCHEID

über Ihren Antrag auf Zulassung zum Studium

Über Ihren Antrag vom 12.01.2019 auf Zulassung zum Masterstudium Informatik wird wie folgt entschieden:

Spruch

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Für das beantragte Studium war der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht erforderlich, da es sich um ein in einer Fremdsprache abgehaltenes Studium handelt.

Das Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit Auflagen vorgeschrieben werden müssen. Um die unten genannten Auflagen absolvieren zu können, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich.

Die Ergänzungsprüfung Deutsch wird vorgeschrieben. Die Zulassung zum außerordentlichen Studium Vorstudienlehrgang (VWU) wird hiermit erteilt.

Die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zulassung geltende Rechtslage ist maßgeblich.

Auflage:

Nach der erfolgten Zulassung zum ordentlichen Studium sind folgende Prüfungen zusätzlich zu den im Studium vorgeschriebenen Studienleistungen WÄHREND des Studiums positiv zu absolvieren:

Mitteilungsblatt UG2002, 2015/2016, 42. Stück vom 28.06.2016, Nr. 269 Curriculum für das Bachelorsstudium Informatik (Version 2016)

Modul THI Theoretische Informatik, 6 ECTS Modul MOD Modellierung, 6 ECTS VO Netzwerktechnologien (aus Modul NET), 3 ECTS

Blatt 1/3 DVR: 0065528

Sasa Jovicic



Begründung:

Die mit Ihrem Antrag vorgelegten Nachweise der allgemeinen und besonderen Universitätsreife wurden überprüft und sind in Hinblick auf Inhalte und Anforderungen einem österreichischen Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht gleichwertig. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen werden Ihnen oben genannte Ergänzungsprüfungen und/oder Aufnahme-/Eignungsverfahren vorgeschrieben, die vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen sind.

Falls Ihnen oben im Spruch Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben wurden: Sie haben mit diesem Bescheid das Recht, den Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) als außerordentliche/r Studierende/r zu besuchen. Der VWU ist eine Universitätslehrgange gemäß § 75 Abs 1 UG und § 64 Abs 1 Z 4 NAG, der zur Vorbereitung und Ablegung von Ergänzungsprüfungen eingerichtet wurde. Die Anmeldung zu Kursen erfolgt zu den vom VWU festgelegten Fristen. Ihre persönliche Anwesenheit in Österreich zur Einschreibung und Absolvierung der Kurse und der Prüfungen ist erforderlich. Mit der Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zum VWU (A 992 840 "Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang") gilt als Nachweis der positiven Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung(en) ausschließlich das Zeugnis des VWU.

Falls im beantragten Studium ein Aufnahme-/Eignungsverfahren durchgeführt wird: Es sind zusätzlich zur allgemeinen und besonderen Universitätsreife Leistungen zu erbringen, die für die Zuteilung eines Studienplatzes für ein Studienjahr maßgeblich sind. Mit diesem Zulasssungsbescheid ist das Recht verbunden, an diesen Verfahren teilzunehmen. Nur bei positiver Absolvierung dieser Leistungen kann die Zulassung zum ordentlichen Studium erteilt werden. Die Teilnahme am VWU ist auch ohne Absolvierung des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens zulässig.

Falls Ihnen oben im Spruch Auflagen vorgeschrieben wurden:

Zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit können vom Rektorat Prüfungen vorgeschrieben werden, die im Rahmen des Studiums zusätzlich zu den curricularen Leistungen des betreffenden Studiums zu erbringen sind. Die genannten Auflagen wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch GutachterInnen ermittelt, in dem die für das Studium erforderlichen Kompetenzen mit Ihren bisher nachgewiesenen Bildungsinhalten verglichen wurden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 60f, § 63, § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 idgF.

Blatt 2/3 DVR: 0065528

Sasa Jovicic



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich per Post in der Studienzulassung, Universitätsring 1, 1010 Wien, oder per Fax an: +43-1-4277-9121 einzubringen. Die Beschwerde muss folgende Angaben beinhalten: Geschäftszahl des Bescheides, Begründung, Änderungswunsch, handschriftliche Unterzeichnung. Legen Sie der Beschwerde weitere Unterlagen bei, sind diese als notariell beglaubigte Kopie oder im Original vorzulegen. Dokumente, die nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro übersetzt sein. Für Dokumente, die nicht in der EU/EWR ausgestellt wurden, gelten die jeweiligen Beglaubigungsvorschriften.

Für das Rektorat:

Ivan Muncan

Signaturwert	P2804jr9Dh2UweuXVcHmRroA4HTxaf7jb/kEJizZU2H1yxcRiN6gVfNkpWkGsdFSWQenyD8jw+Jf9rbalasC 4SA3x/QvWj7MyKxHxD3UpQamOscdEXcBylbUO7xB7utMJgPaHoi6/IgTVCHtD6vgAnR7tVCcCzWZYcqDV5pk y0bqdPnjg00Wl1Ng1ri72927Hj58TxG9jkDe+aFQZA/6bZb1XgRJjFfIllQF4s0I56o4tDsk6S0liKoCnHDx Rdyss562Bqa/4V+ZiZ93gBRyJ0+4cYvj5Mhou2z7CfjTvred9luFGJ7WlPyYafkYMU6dk5h7Y+wlZL22yIpk AvgIIQ==	
A THE THE PART OF	Unterzeichner	serialNumber=938076788026,CN=Universitaet Wien,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-04T12:41:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1360634
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.2.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Blatt 3/3 DVR: 0065528